

## Was muss ich tun, wenn eine mir nahestehende Person verstirbt?

**Bei aller Trauer über den Tod eines nahestehenden Menschen, ist von den Angehörigen doch vieles zu regeln. Selbst bei der Einschaltung eines professionellen Bestattungsunternehmens bleiben für die Hinterbliebenen viele Dinge, um die sie sich kümmern müssen.**

Auch wenn man dem Verstorbenen innerlich nahegestanden hat, sollte man zunächst Vorsicht walten lassen. Wenn sich hinterher herausstellt, dass der Nachlass nicht ausreicht, um die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen oder sollte sich gar herausstellen, dass der Nachlass insgesamt überschuldet ist, wäre man als Auftraggeber für eingegangene vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Angesichts der nicht unerheblichen Bestattungskosten könnte so ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen.

Deshalb sollte man sich zunächst einen Überblick über den Nachlass verschaffen, insbesondere, ob dieser werthaltig ist. Dann sollte man sich entscheiden, ob man die Erbschaft, sofern sie denn angefallen ist, auch tatsächlich annehmen will.

Wenn man sich dazu entschieden hat, die Erbschaft nicht anzutreten, sollte man schnellstmöglich die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung der Erbschaft richtet sich nach den §§ 1942-1966 BGB.

Dazu sollten Sie sich kurzfristig mit einem Notar oder mit Ihrem zuständigen Amtsgericht in Verbindung setzen. Die Erbausschlagungsfrist beträgt nämlich nur 6 Wochen, nachdem man von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat. Nach Ablauf dieser 6 Wochen haben Sie die Erbschaft angenommen, auch wenn sie sich niemandem gegenüber dahingehend geäußert haben, die Erbschaft annehmen zu wollen. Dieses ist gefährlich, dann man erbt nicht nur das Vermögen des Erblassers, sondern gegebenenfalls auch dessen Schulden. Für diese Nachlassverbindlichkeiten haftet der Erbe nicht nur mit der Erbmasse, sondern auch mit seinem Privatvermögen. Dieses kann für den Erben zu großen finanziellen Verlusten führen.

Sollte man nun bei Sichtung des Nachlasses ein vom Verstorbenen selbst verfasstes eigenhändiges Testament finden, so ist dieses unverzüglich beim örtlich zuständigen Amtsgericht abzuliefern. Diese Pflicht betrifft jeden, auch denjenigen, der in dem gefundenen Testament eventuell gar nicht erwähnt ist. Diese Ablieferungspflicht gilt für alle Schreiben und Schriftstücke, die auch nur möglicherweise einen letzten Willen enthalten. Die Nichtablieferung eines solchen Testamentes ist strafbar!

Sofern man bei der Sichtung des Nachlasses eine von einem Notar verfasste letztwillige Verfügung findet, so muss diese nicht abgeliefert werden, da sich diese letztwillige Verfügung in amtlicher Verwahrung befindet und daher sichergestellt ist, dass sie umgesetzt werden wird.

Eine solche vor einem Notar errichtete letztwillige Verfügung hat für die Erben einen ganz entscheidenden Vorteil: Wenn das Nachlassgericht diese letztwillige Verfügung eröffnet, schickt es den Erben das Eröffnungsprotokoll und eine beglaubigte Ablichtung der letztwilligen Verfügung zu. Mit diesen beiden Unterlagen können die Erben dann Ihre Erbenstellung gegenüber Behörden, Banken und sonstigen Institutionen nachweisen. So bleiben den Erben die Kosten für den Erbscheinsantrag und für die Erteilung des Erbscheines erspart.

Wenn allerdings nur ein vom verstorbenen handschriftlich verfasstes eigenhändiges Testament vorliegt, werden die Erben in aller Regel Ihre Erbenstellung durch einen Erbschein nachweisen müssen. In diesem Fall sollten sich die Erben wiederum mit dem Nachlassgericht oder einem Notar in Verbindung setzen. Dort kann dann der entsprechende Erbscheinsantrag gestellt werden. Im Anschluss daran erteilt dann das zuständige Nachlassgericht den Erben einen Erbschein.

Was ist aber zu tun, wenn man als Erbe zunächst von einer werthaltigen Erbschaft ausgegangen ist und erst nach Ablauf der 6-wöchigen Ausschlagungsfrist feststellt, dass der Nachlass überschuldet ist? Auch jetzt gibt es für den Erben noch verschiedene Möglichkeiten die Haftung auf den Nachlass zu beschränken und den Zugriff der Nachlassgläubiger auf sein Privatvermögen zu verhindern.

Sollte der Erbe von Nachlassgläubigern auf Haftung für die Nachlassschulden verklagt werden, so steht ihm der Haftungsvorbehalt nach § 780 Abs. 1 ZPO zur Verfügung. Dieses ist eine der wichtigsten Maßnahmen für den verklagten Erben, um die Haftung auf den Nachlass zu beschränken. Sollte dann der Erbe in diesem Prozess zur Haftung für die Nachlassschulden verurteilt werden, so wird das Gericht diese Haftung allerdings dahingehend einschränken. Damit steht dem Gläubiger nur die Erbmasse zur Verfügung, um seine Forderungen zu befriedigen. Er kann also nicht darüber hinaus auf das Privatvermögen des Beklagten zugreifen.

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, dass ein Erbfall für den Erben auch negative finanzielle Folgen haben kann. Deshalb ist es sicherlich sinnvoll, nach dem Erbfall Rechtsrat einzuholen, um die richtigen Schritte einzuleiten.